

§ 1518 BGB

Anordnungen, die mit den Vorschriften der §§ [1483 BGB](#) bis [1517 BGB](#) in Widerspruch stehen, können von den [Ehegatten](#) weder durch letztwillige [Verfügung](#) noch durch [Vertrag](#) getroffen werden. Das Recht der [Ehegatten](#), den [Vertrag](#), durch den sie die Fortsetzung der Gütergemeinschaft vereinbart haben, durch Ehevertrag aufzuheben, bleibt unberührt.